

Protokoll der Sitzung DES GEMEINDERATES der Gemeinde Pechbrunn	Sitzungstag 11.09.2024
	Die Einladung erfolgte ordnungsgemäß.
Anzahl der Mitglieder: 13	

**Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Pechbrunn
vom 11.09.2024**

Beginn: 19:30 Uhr
Ende: 22:05 Uhr

Anwesend:

1. Bürgermeister:

Stephan Schübel

2. Bürgermeister:

Josef Hollmann

Gemeinderäte:

Ute Döhler

Thomas Flügel

Isgard Forschepiepe

Andreas Fuchs

Christian Grillmeier

Markus Renner

Frieda Vogelhuber

Johannes Wolfrum

Roland Zeitler

Niederschrift:

Marco Zeitler

Entschuldigt:

Gemeinderäte:

Thomas Dehmel

Dominik Wolf

Weitere Anwesende:

- Frau Ursula Ockl von der Verwaltungsgemeinschaft Mitterteich zu TOP 9

- Herr Habel von der Breitbandberatung Bayern zu TOP 10

Gegen die Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Pechbrunn vom 03.07.2024 wurde keine Einwendung erhoben. Sie gilt damit als genehmigt.

Protokoll der Sitzung DES GEMEINDERATES der Gemeinde Pechbrunn	Sitzungstag 11.09.2024
	Die Einladung erfolgte ordnungsgemäß.
Anzahl der Mitglieder: 13	

Tagesordnung:

- vorab nicht öffentlicher Teil -

- öffentlich -

9. Erlass einer Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS/EWS) der Gemeinde Pechbrunn
10. Einstieg in das Auswahlverfahren nach der Bundesrichtlinie
11. Satzung für die Erhebung der Hundesteuer - Neuerlass zum 01.01.2025
12. 31. Änderung des Regionalplans Oberpfalz-Nord; Neuaufstellung des sachlichen Teilabschnitts BX 5 "Windenergie"; Beteiligungsverfahren vom 19.08. bis 31.10.2024
13. Antrag auf Baugenehmigung: Anbau Sommergarten und Schuppen, Am Trottacker 10, 95701 Pechbrunn (Fl.-Nr. 253/25 Gemarkung Groschlattengrün)
14. Antrag auf Baugenehmigung: Überdachung der Terrasse und des Carport sowie Pulldach über dem Eingang, Mitterteicher Straße 28, 95701 Pechbrunn (Fl.-Nr. 1874/13 Gemarkung Pechbrunn)
15. Wünsche und Anregungen
- 15.1. Wünsche und Anregungen; Feuerwehrauto Pechbrunn

- anschließend Fortsetzung des nicht öffentlichen Teils -

Protokoll der Sitzung DES GEMEINDERATES der Gemeinde Pechbrunn	Sitzungstag 11.09.2024
	Die Einladung erfolgte ordnungsgemäß.
Anzahl der Mitglieder: 13	

Öffentlicher Teil

Lfd. Nr. 9 - öffentlich -

Erlass einer Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS/EWS) der Gemeinde Pechbrunn

AZ: III/30 Oc

Auf die Vorberatung in nicht-öffentlicher Sitzung wird verwiesen.

1. Bürgermeister Schübel erklärt, dass die Erhöhung gemacht werden muss, da die Kosten in den vergangenen Jahren extrem gestiegen sind. Die Tarifabschlüsse und Energiekosten sind explodiert, sodass eine Unterdeckung der vergangenen Jahre ausgeglichen werden muss. Man habe ein Mittelmaß aus Grund- und Verbrauchsgebühr festgelegt, um die Kosten gerecht zu verteilen.

Gemeinderätin Döhler findet es gerechter, die Grundgebühr nicht so stark zu erhöhen. Dadurch würden Personen unterstützt, welche nicht so viel Möglichkeiten haben dies zu bezahlen. Bezüglich der Probleme mit der Energieversorgung hatte sie bereits seit 10 Jahren gebeten, auf alle Gemeindegebäude Photovoltaikanlagen zu installieren.

1. Bürgermeister Schübel merkt an, dass dafür die Statik der Dachstühle verstärkt werden hätte müssen.

Gemeinderätin Forschepiepe sagt, dass sie sich im Vorfeld ebenfalls auf einen Mittelweg als Kompromisslösung einig waren. Es sei eine kernige Erhöhung, keine Frage, aber man hat dennoch versucht, dass es einigermaßen im Rahmen bleibt.

2. Bürgermeister Hollmann ergänzt, dass es die fairste Lösung sei, wenn man an alle Bürger der Gemeinde denkt. Man habe lange diskutiert und mit dem geeinigten Rahmen eine sinnvolle Lösung gefunden.

Beschluss:

1. Der Kalkulationszeitraum für die Einleitungsgebühren wird auf 4 Jahre festgesetzt (01.10.2024 bis 30.09.2028).
2. Der kalkulatorische Zinssatz für die gemeindliche Entwässerungseinrichtung wird für den Kalkulationszeitraum auf 1,5 % festgesetzt.
3. Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Pechbrunn folgende

Protokoll der Sitzung DES GEMEINDERATES der Gemeinde Pechbrunn	Sitzungstag 11.09.2024
	Die Einladung erfolgte ordnungsgemäß.
Anzahl der Mitglieder: 13	

**Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung
(BGS/EWS) der Gemeinde Pechbrunn**

§ 1

§ 9 a Abs. 2 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Pechbrunn vom 18.11.2019, zuletzt geändert mit Satzung vom 19.10.2020, erhält folgende neue Fassung:

„¹Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss (Q₃)

bis	4 m ³ /h	180,00 €/Jahr,
bis	10 m ³ /h	268,00 €/Jahr,
bis	16 m ³ /h	360,00 €/Jahr,
über	16 m ³ /h	720,00 €/Jahr.

²Dies entspricht einem Nenndurchfluss(Q_n)

bis	2,5 m ³ /h	180,00 €/Jahr,
bis	6 m ³ /h	268,00 €/Jahr,
bis	10 m ³ /h	360,00 €/Jahr,
über	10 m ³ /h	720,00 €/Jahr.“

§ 2

§ 10 Abs. 1 Satz 2 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Pechbrunn vom 18.11.2019, zuletzt geändert mit Satzung vom 19.10.2020, erhält folgende neue Fassung:

„Die Gebühr beträgt 4,66 € pro Kubikmeter Abwasser.“

§ 3

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.10.2024 in Kraft.

Pechbrunn, DATUM
Gemeinde Pechbrunn

Schübel, Erster Bürgermeister

Protokoll der Sitzung DES GEMEINDERATES der Gemeinde Pechbrunn	Sitzungstag 11.09.2024
	Die Einladung erfolgte ordnungsgemäß.
Anzahl der Mitglieder: 13	

Beschlussfassung	Anwesend:	11
	Dafür:	10
	Dagegen:	1

Protokoll der Sitzung DES GEMEINDERATES der Gemeinde Pechbrunn	Sitzungstag 11.09.2024
	Die Einladung erfolgte ordnungsgemäß.
Anzahl der Mitglieder: 13	

Lfd. Nr. 10
- öffentlich -

Einstieg in das Auswahlverfahren nach der Bundesrichtlinie

AZ: AZ: I/12-La-145-8545

Wie in der Sitzung vom 06.09.2023 als TOP5 beschlossen, wurden die Förderanträge in vorläufiger Höhe für Infrastruktur Bund und Kofinanzierung Bayern eingereicht und genehmigt.

Der Bescheid über eine Zuwendung in vorläufiger Höhe von 1,107 Mio. € durch den Projektträger PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft im Auftrag des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr liegt ebenfalls vor.

Ebenso ging eine Bestätigung vom Landesamt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn auf Basis „Antrag auf Gewährung einer Zuwendung nach bayerischer Kofinanzierungs- Gigabitrichtlinie 2.0 - KofGibitR 2.0 vom 26. Juli 2023“ ein.

Anschließend hat die Gemeinde zusammen mit dem endgültigen Bundesbescheid den Antrag auf Zuwendung nach KofGibitR 2.0 beim Landesamt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung einzureichen.

Auf dieser Basis stellt nun Herr Habel das von der Breitbandberatung Bayern GmbH erarbeitete Konzept zum Einstieg in das Auswahlverfahren vor: Definition der Erschließungsgebiete, Grobkalulation der Kosten und Bewertungskriterien für die eingehenden Angebote.

Gemeinderat Zeitler möchte wissen, wer die Vertragspartner bei Abschluss sind.

Herr Habel antwortet, dass der Vertrag zwischen der Gemeinde und demjenigen, welcher den Zuschlag erhält, geschlossen wird.

1. Bürgermeister Schübel fragt, ob die Bauzeit erst mit Abschluss des Kooperationsvertrags läuft.

Herr Habel bestätigt dies.

Gemeinderat Renner möchte wissen, wie lange der Abschluss des Kooperationsvertrags dauert.

Herr Habel erklärt, dass dafür die Erfahrungswerte fehlen. Es kommt darauf an, wie lange der Projektträger benötigt, bis er die Bewilligung bekommt.

1. Bürgermeister Schübel sagt, dass man in der Karte 4 Gebäude am Rand sieht, welche erschließungsfähig sind. Wäre es möglich, dass Nachbarn im „Vodafone Gebiet“ nach einem Jahr diese Leitung mit nutzen können. Bei dem Programm „Höfebonus“ sei es so, dass es Leitungen in den Straßen gibt, welche aufgrund förderrechtlicher Probleme nicht mit genutzt werden können. Damit werden einige Bürger nicht einverstanden sein.

Protokoll der Sitzung DES GEMEINDERATES der Gemeinde Pechbrunn	Sitzungstag 11.09.2024
	Die Einladung erfolgte ordnungsgemäß.
Anzahl der Mitglieder: 13	

Herr Habel erklärt, dass dies möglich sei, jedoch auf eigene Kosten geschehen muss. Bei der Telekom würde dies derzeit 799,- Euro kosten. Es darf nur während dem Förderprogramm nicht überbaut werden.

2. Bürgermeister Hollmann fragt, ob jeder der 213 Adressen kostenlos einen Hausanschluss bekommt. Falls dies nun durch die Telekom geschieht, müsste das Netz für alle besser werden, wenn Glasfaser verlegt wird.

Herr Habel sagt, dass jeder der 213 Adressen einen Hausanschluss bekommt. Voraussetzung ist aber, dass sie rechtlich bestätigen, dass man das Grundstück betreten darf. Dies ist während des Ausbaus sehr wichtig, da sich dort Arbeiter der Firma aufhalten werden. Dies alles sei nicht gebunden an einen Glasfasertarif. Die Telekom überbaut eigene Leitungen und nutzt nicht die bestehenden Kästen, daher wird das Netz vermutlich nicht für alle besser. Die Techniken werden nicht gekoppelt, auch weil sie verschiedene Funktionen haben.

1. Bürgermeister Schübel gibt zu bedenken, dass Preisdorf 2 zirka 4 Kilometer außerhalb liegt. Der notwendige Tiefbau müsse dann vermutlich durch Konnersreuth oder Arzberg erschlossen werden. Er möchte wissen ob es möglich sei, dass ein Bieter nur diese eine Adresse ausbauen möchte.

Herr Habel erklärt, dass man Preisdorf und Frankengrün aus diesem Los rausnehmen kann. Es würden sich einzelne Lose mit einzelnen Obergrenzen anbieten. Es wäre jedoch ungewöhnlich, dass nur auf eine einzelne Adresse geboten wird.

2. Bürgermeister Hollmann sagt, dass die Möglichkeit diese Adresse abzugrenzen sehr interessant sei. Dadurch würde man sich enorme Baukosten sparen.

Herr Habel stimmt zu, dass dadurch vermutlich zirka 300.000,- Euro an Baukosten für die Erschließung der beiden Gebäude gespart werden könnte.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt folgende Gebiete für das Auswahlverfahren im Rahmen der Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Gigabitausbaus der Telekommunikationsnetze in der Bundesrepublik Deutschland“ – Gigabit-Richtlinie des Bundes 2.0 (Gigabit-RL 2.0) – Bekanntmachung des Bundeswirtschaftsministeriums für Digitales und Verkehr vom 31.03.2023 einzubringen:

Erschließungsgebiet 1 - 4 (gesamt ca. 213 Adressen):

- Pechbrunn
- Silberrangen 1 und 2
- Preisdorf 2
- Frankengrünweg 1

Die Obergrenze der Wirtschaftlichkeitslücke – für eine mögliche Aufhebung des Verfahrens – wird auf 2,3 Mio. € festgelegt.

Die Auswahlkriterien zur Auswertung der eingehenden Angebote sind:

- 85 % Höhe der Wirtschaftlichkeitslücke

Protokoll der Sitzung DES GEMEINDERATES der Gemeinde Pechbrunn	Sitzungstag 11.09.2024
	Die Einladung erfolgte ordnungsgemäß.
Anzahl der Mitglieder: 13	

- 10 % Realisierungszeit
- 5% Qualität technische Umsetzung

Die Verwaltung wird beauftragt, die weiteren Schritte zu einzuleiten:

- Durchführung eines Auswahlverfahrens (Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb)
- Auswertung des wirtschaftlichsten Angebotes
- Vergabeempfehlung – Beschluss Gemeinderat
- Förderantragstellung Bund in endgültiger Höhe
- ab Vorliegen des Bundes-Bescheids in endgültiger Höhe: Förderantragstellung Land
- ab Vorliegen Landes-Bescheid in endgültiger Höhe: Abschluss Kooperationsvereinbarung mit ausgewähltem Bieter

Die endgültige Adresskulisse kann sich möglicherweise noch geringfügig ändern.

Beschlussfassung	Anwesend:	11
	Dafür:	11
	Dagegen:	-

Lfd. Nr. 11
- öffentlich -

Satzung für die Erhebung der Hundesteuer - Neuerlass zum 01.01.2025

AZ: 145-0280/9

Gemäß Rundschreiben des BayStMI wurde die Verwaltung darüber in Kenntnis gesetzt, dass die Mustersatzung für die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung) geändert worden ist.

Aufgrund dessen wurde die Hundesteuersatzung der Gemeinde Pechbrunn mit der neuen Mustersatzung des BayStMI vom 19.08.2020 verglichen und überarbeitet.

Änderungen und Berichtigungen wurden im nachfolgenden Vorschlag der Verwaltung zum Satzungsneuerlass farblich hervorgehoben.

Die Steuersätze (§ 5) wurden zuletzt vor über 20 Jahren angepasst, weshalb Erhöhung als angemessen betrachtet werden kann.

Gleichzeitig ist die Erhöhung eine leichte Anpassung an umliegende Gemeinden (siehe Anlage). Nach Empfehlung der Mustersatzung wurde § 5 auch hinsichtlich einer Besteuerung für Kampfhunde ergänzt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verwaltung den bisherigen § 7 (Züchtersteuer) der Hundesteuersatzung, welcher von der Mustersatzung abweicht, im Satzungstext des Beschlussvorschlages beibehalten hat.

Die Steuerermäßigung (§ 6) für in Weilern gehaltene Hunde wurde entfernt.

Protokoll der Sitzung DES GEMEINDERATES der Gemeinde Pechbrunn	Sitzungstag 11.09.2024
	Die Einladung erfolgte ordnungsgemäß.
Anzahl der Mitglieder: 13	

Die Verwaltung empfiehlt nach Überarbeitung der bisherigen Hundesteuersatzung der Gemeinde Pechbrunn den Beschluss über den folgenden neuen Satzungstext zu fassen:

**Satzung für die Erhebung der Hundesteuer
(Hundesteuersatzung – HStS)
vom ...**

Aufgrund des Art. 3 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Pechbrunn folgende Satzung:

**§ 1
Steuertatbestand**

Das Halten eines über vier Monate alten Hundes im Gemeindegebiet unterliegt einer gemeindlichen Jahresaufwandsteuer nach Maßgabe dieser Satzung. Maßgebend ist das Kalenderjahr.

**§ 2
Steuerfreiheit**

Steuerfrei ist das Halten von

1. Hunden allein zu Erwerbszwecken, insbesondere das Halten von
 - a) Hunden in Tierhandlungen
 - b) Hunden, die zur Bewachung von zu Erwerbszwecken gehaltenen Herden notwendig sind und zu diesem Zweck gehalten werden,
2. Hunden des Deutschen Roten Kreuzes, des Arbeiter-Samariter-Bundes, des Malteser Hilfsdienstes, der Johanniter-Unfall-Hilfe, des Technischen Hilfswerks oder des Bundesluftschutzverbandes, die ausschließlich der Durchführung der diesen Organisationen obliegenden Aufgaben dienen,
3. Hunden ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben,
4. Hunden, die von Mitgliedern der Truppen oder eines zivilen Gefolges verbündeter Stationierungstreitkräfte sowie deren Angehörigen gehalten werden,
5. Hunden, die von Angehörigen ausländischer diplomatischer oder berufskonsularischer Vertretungen in der Bundesrepublik Deutschland gehalten werden,
6. Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind,
7. Hunden, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst zur Verfügung stehen,

Protokoll der Sitzung DES GEMEINDERATES der Gemeinde Pechbrunn	Sitzungstag 11.09.2024
	Die Einladung erfolgte ordnungsgemäß.
Anzahl der Mitglieder: 13	

8. Hunden, die für Blinde, Taube, Schwerhörige oder völlig Hilflose unentbehrlich sind.

§ 3

Steuerschuldner, Haftung

- (1) Steuerschuldner ist der Halter des Hundes. Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushalts- oder Betriebsangehörigen aufgenommen hat. Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält. Alle in einen Haushalt oder einen Betrieb aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.
- (2) Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (3) Neben dem Hundehalter haftet der Eigentümer des Hundes für die Steuer.

§ 4

Wegfall der Steuerpflicht, Anrechnung

- (1) Die Steuerpflicht entfällt, wenn ihre Voraussetzungen in weniger als drei aufeinander folgenden Monaten im Kalenderjahr erfüllt werden.
- (2) Tritt an die Stelle eines verstorbenen oder veräußerten Hundes, für den die Steuerpflicht im Kalenderjahr bereits entstanden und nicht nach Abs. 1 entfallen ist, bei demselben Halter ein anderer Hund, entfällt für dieses Kalenderjahr die weitere Steuerpflicht für den anderen Hund. Tritt in den Fällen des Satzes 1 an die Stelle eines verstorbenen oder veräußerten Hundes ein Kampfhund, entsteht für dieses Kalenderjahr hinsichtlich dieses Kampfhundes eine weitere Steuerpflicht mit einem Steuersatz in Höhe der Differenz aus dem erhöhten Steuersatz für Kampfhunde und dem Steuersatz, der für den verstorbenen oder veräußerten Hund gegolten hat.
- (3) Ist die Steuerpflicht eines Hundehalters für das Halten eines Hundes für das Kalenderjahr oder für einen Teil des Kalenderjahres bereits in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland entstanden und nicht später wieder entfallen, ist die erhobene Steuer auf die Steuer anzurechnen, die dieser Hundehalter für das Kalenderjahr nach dieser Satzung zu zahlen ist. Mehrbeträge werden nicht erstattet.

§ 5

Steuermaßstab und Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt

für den ersten Hund	25,00 €,
für jeden weiteren Hund	30,00 €,
für jeden Kampfhund das Zehnfache des maßgeblichen Steuersatzes.	

Protokoll der Sitzung DES GEMEINDERATES der Gemeinde Pechbrunn	Sitzungstag 11.09.2024
	Die Einladung erfolgte ordnungsgemäß.
Anzahl der Mitglieder: 13	

Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 2 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen. Hunde, für die die Steuer nach § 6 ermäßigt wird, gelten als erste Hunde.

(2) Kampfhunde sind Hunde, bei denen auf Grund rassenspezifischer Merkmale, Zucht und Ausbildung von einer gesteigerten Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren auszugehen ist. Kampfhunde im Sinne dieser Vorschrift sind alle in § 1 der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit in der jeweils gültigen Fassung genannten Rassen und Gruppen von Hunden sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden.

§ 6 Steuerermäßigungen

(1) Die Steuer ist um die Hälfte ermäßigt für

1. Hunde, die in Einöden gehalten werden. Als Einöde gilt ein Anwesen, dessen Wohngebäude mehr als 500 m Luftlinie von jedem anderen Wohngebäude entfernt sind.
2. Hunde, die von Forstbediensteten, Berufsjägern oder Inhabern eines Jagdscheins ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung der Jagd oder des Jagd- oder Forstschatzes gehalten werden, sofern nicht die Hundehaltung steuerfrei ist. Die Steuerermäßigung tritt nur ein, wenn die Hunde die Brauchbarkeitsprüfung oder eine ihr gleichgestellte Prüfung nach § 21 der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Jagdgesetzes mit Erfolg abgelegt haben.

(2) Die Steuerermäßigung nach Abs. 1 kann nur für jeweils einen Hund des Steuerpflichtigen beansprucht werden. Sind sowohl die Voraussetzungen des Abs. 1 Nr. 1 als auch des Abs. 1 Nr. 2 erfüllt, wird die Steuer nur einmal ermäßigt.

§ 7 Züchtersteuer

- (1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse in zuchtfähigem Alter, darunter eine Hündin, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer für Hunde dieser Rasse in der Form der Züchtersteuer erhoben. § 2 Nr. 1 Buchstabe a) bleibt unberührt.
- (2) Die Züchtersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte des Steuersatzes nach § 5.
- (3) Werden Hunde gezüchtet, die in der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit in der jeweils geltenden Fassung in § 1 aufgeführt sind, wird eine ermäßigte Züchtersteuer nicht gewährt.

§ 8 Allgemeine Bestimmungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung

Protokoll der Sitzung DES GEMEINDERATES der Gemeinde Pechbrunn	Sitzungstag 11.09.2024
	Die Einladung erfolgte ordnungsgemäß.
Anzahl der Mitglieder: 13	

- (1) Steuerermäßigungen werden auf Antrag gewährt. Der Antrag ist bis zum Ende des Kalenderjahres zu stellen, für das die Steuerermäßigung begehrt wird. In dem Antrag sind die Voraussetzungen für die Steuerermäßigung darzulegen und auf Verlangen der Gemeinde glaubhaft zu machen. Maßgebend für die Steuerermäßigung sind die Verhältnisse zu Beginn des Kalenderjahres. Beginnt die Hundehaltung erst im Laufe des Kalenderjahres, so ist dieser Zeitpunkt entscheidend.
- (2) Für Kampfhunde wird keine Steuerbefreiung nach § 2 Nr. 7 und 8 und keine Steuerermäßigung (§ 6) gewährt.

§ 9

Entstehung der Steuerpflicht

Die Steuerpflicht entsteht mit Beginn des jeweiligen Kalenderjahres oder – wenn der Steuertatbestand erst im Verlauf eines Kalenderjahres verwirklicht wird – mit Beginn des Tages, an dem der Steuertatbestand verwirklicht wird.

§ 10

Fälligkeit der Steuer

Die Steuerschuld ist mit der auf das Kalenderjahr entfallenden Steuer fällig am 01. April eines jeden Kalenderjahres, frühestens jedoch einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides.

§ 11

Anzeigepflichten

- (1) Wer einen über vier Monate alten Hund hält, muss ihn innerhalb eines Monats nach Anschaffung unter Angabe von Herkunft, Alter und Rasse, sowie unter Angabe, ob die Hundehaltung zu einem Zweck im Sinne des § 2 erfolgt, und gegebenenfalls unter Vorlage geeigneter Nachweise der Gemeinde melden.
- (2) Wer einen unter vier Monate alten Hund hält, muss ihn innerhalb eines Monats nach Vollendung des vierten Lebensmonats des Hundes unter Angabe von Herkunft, Alter und Rasse sowie unter Angabe, ob die Hundehaltung zu einem Zweck im Sinne des § 2 erfolgt, und gegebenenfalls unter Vorlage geeigneter Nachweise der Gemeinde melden.
- (3) Zur Kennzeichnung eines jeden angemeldeten Hundes gibt die Gemeinde eine Hundesteuermarke aus, die der Hund außerhalb der Wohnung des Hundehalters oder seines umfriedeten Grundbesitzes stets tragen muss. Der Hundehalter ist verpflichtet, einem Beauftragten der Gemeinde die Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen; werden andere Personen als der Hundehalter mit dem Hund angetroffen, sind auch diese Personen hierzu verpflichtet.

Protokoll der Sitzung DES GEMEINDERATES der Gemeinde Pechbrunn	Sitzungstag 11.09.2024
	Die Einladung erfolgte ordnungsgemäß.
Anzahl der Mitglieder: 13	

(4) Der steuerpflichtige Hundehalter (§ 3) soll den Hund innerhalb eines Monats bei der Gemeinde abmelden, wenn er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, wenn der Hund abhandengekommen oder tot ist, oder wenn der Halter aus der Gemeinde weggezogen ist.

(5) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung weg oder ändern sie sich, ist das der Gemeinde innerhalb eines Monats anzuzeigen.

§ 12 Inkrafttreten

(1) Diese Hundesteuersatzung tritt am 01. Januar 2025 in Kraft.

(2) Mit Ablauf des 31. Dezember 2024 tritt die Hundesteuersatzung in der Fassung vom 03.11.1980 mit allen Änderungssatzungen außer Kraft.

Pechbrunn, den
GEMEINDE PECHBRUNN

Schübel
1. Bürgermeister

Gemeinderat Wolfrum ist der Meinung, dass man gleich auf 30,- Euro und 40,- Euro erhöhen sollte. Es wurden neue Mülleimer aufgestellt und die Gemeindearbeiter benötigen sehr viel Zeit zum leeren. Im Vergleich zu anderen Gemeinden sei die Erhöhung auch gerechtfertigt, denn man habe seit 20 Jahren nichts mehr erhöht.

Gemeinderätin Forschepiepe empfindet eine Verdopplung trotzdem als schwierig, obwohl die Beiträge für normale Hundehalter relativ klein sind.

Gemeinderat Renner sagt, dass sich jemand, der sich einen Hund leisten kann, auch die 30,- Euro im Jahr leisten kann.

Gemeinderat Zeitler denkt an die Senioren und Rentner, welche nur ein kleines Budget haben. Man müsse dies auch im Verbund mit der Abwassererhöhung sehen, was speziell bei Senioren zu einer hohen Belastung führen kann.

Gemeinderätin Döhler möchte wissen, ob ein Unterschied zwischen Tierheim- und Zuchthund gemacht wird. Man entlastet die Gemeinde und das Tierheim, wenn man sich dort einen Hund holt. Eine reduzierte Steuer könnte demnach ein Anreiz sein.

Protokoll der Sitzung DES GEMEINDERATES der Gemeinde Pechbrunn	Sitzungstag 11.09.2024
	Die Einladung erfolgte ordnungsgemäß.
Anzahl der Mitglieder: 13	

1. Bürgermeister Schübel erklärt, dass die Gemeinde Pechbrunn einen gleichbleibenden Pauschalbetrag an das Tierheim zahlt. Egal ob Tiere dort abgegeben werden oder nicht, der Betrag bleibt immer unverändert.

2. Bürgermeister Hollmann fragt, wie viele angemeldete Hunde es im Gemeindegebiet gibt.

1. Bürgermeister Schübel antwortet, dass er dazu keine Zahl im Kopf hat. Man müsse nachsehen, wie viele Hunde gemeldet sind.

Gemeinderätin Forschiepepe ergänzt, dass Steuerermäßigungen einen besonderen Grund benötigen. Als Beispiel nennt sie Blindenhunde.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Pechbrunn beschließt folgende:

Satzung für die Erhebung der Hundesteuer (Hundesteuersatzung – HStS) vom ...

Aufgrund des Art. 3 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Pechbrunn folgende Satzung:

§ 1 Steuertatbestand

Das Halten eines über vier Monate alten Hundes im Gemeindegebiet unterliegt einer gemeindlichen Jahresaufwandsteuer nach Maßgabe dieser Satzung. Maßgebend ist das Kalenderjahr.

§ 2 Steuerfreiheit

Steuerfrei ist das Halten von

9. Hunden allein zu Erwerbszwecken, insbesondere das Halten von
 - c) Hunden in Tierhandlungen
 - d) Hunden, die zur Bewachung von zu Erwerbszwecken gehaltenen Herden notwendig sind und zu diesem Zweck gehalten werden,
10. Hunden des Deutschen Roten Kreuzes, des Arbeiter-Samariter-Bundes, des Malteser Hilfsdienstes, der Johanniter-Unfall-Hilfe, des Technischen Hilfswerks oder des Bundesluftschutzverbandes, die ausschließlich der Durchführung der diesen Organisationen obliegenden Aufgaben dienen,
11. Hunden ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben,

Protokoll der Sitzung DES GEMEINDERATES der Gemeinde Pechbrunn	Sitzungstag 11.09.2024
	Die Einladung erfolgte ordnungsgemäß.
Anzahl der Mitglieder: 13	

12. Hunden, die von Mitgliedern der Truppen oder eines zivilen Gefolges verbündeter Stationierungsstreitkräfte sowie deren Angehörigen gehalten werden,
13. Hunden, die von Angehörigen ausländischer diplomatischer oder berufskonsularischer Vertretungen in der Bundesrepublik Deutschland gehalten werden,
14. Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind,
15. Hunden, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst zur Verfügung stehen,
16. Hunden, die für Blinde, Taube, Schwerhörige oder völlig hilflose unentbehrlich sind.

§ 3

Steuerschuldner, Haftung

- (4) Steuerschuldner ist der Halter des Hundes. Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushalts- oder Betriebsangehörigen aufgenommen hat. Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält. Alle in einen Haushalt oder einen Betrieb aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.
- (5) Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (6) Neben dem Hundehalter haftet der Eigentümer des Hundes für die Steuer.

§ 4

Wegfall der Steuerpflicht, Anrechnung

- (4) Die Steuerpflicht entfällt, wenn ihre Voraussetzungen in weniger als drei aufeinander folgenden Monaten im Kalenderjahr erfüllt werden.
- (5) Tritt an die Stelle eines verstorbenen oder veräußerten Hundes, für den die Steuerpflicht im Kalenderjahr bereits entstanden und nicht nach Abs. 1 entfallen ist, bei demselben Halter ein anderer Hund, entfällt für dieses Kalenderjahr die weitere Steuerpflicht für den anderen Hund. Tritt in den Fällen des Satzes 1 an die Stelle eines verstorbenen oder veräußerten Hundes ein Kampfhund, entsteht für dieses Kalenderjahr hinsichtlich dieses Kampfhundes eine weitere Steuerpflicht mit einem Steuersatz in Höhe der Differenz aus dem erhöhten Steuersatz für Kampfhunde und dem Steuersatz, der für den verstorbenen oder veräußerten Hund gegolten hat.
- (6) Ist die Steuerpflicht eines Hundehalters für das Halten eines Hundes für das Kalenderjahr oder für einen Teil des Kalenderjahres bereits in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland entstanden und nicht später wieder entfallen, ist die erhobene Steuer auf die Steuer anzurechnen, die dieser Hundehalter für das Kalenderjahr nach dieser Satzung zu zahlen ist. Mehrbeträge werden nicht erstattet.

Protokoll der Sitzung DES GEMEINDERATES der Gemeinde Pechbrunn	Sitzungstag 11.09.2024
	Die Einladung erfolgte ordnungsgemäß.
Anzahl der Mitglieder: 13	

§ 5 Steuermaßstab und Steuersatz

(3) Die Steuer beträgt

für den ersten Hund 25,00 €,
für jeden weiteren Hund 30,00 €,
für jeden Kampfhund das Zehnfache des maßgeblichen Steuersatzes.

Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 2 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen. Hunde, für die die Steuer nach § 6 ermäßigt wird, gelten als erste Hunde.

(4) Kampfhunde sind Hunde, bei denen auf Grund rassenspezifischer Merkmale, Zucht und Ausbildung von einer gesteigerten Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren auszugehen ist. Kampfhunde im Sinne dieser Vorschrift sind alle in § 1 der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit in der jeweils gültigen Fassung genannten Rassen und Gruppen von Hunden sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden.

§ 6 Steuerermäßigungen

(3) Die Steuer ist um die Hälfte ermäßigt für

1. Hunde, die in Einöden gehalten werden. Als Einöde gilt ein Anwesen, dessen Wohngebäude mehr als 500 m Luftlinie von jedem anderen Wohngebäude entfernt sind.
2. Hunde, die von Forstbediensteten, Berufsjägern oder Inhabern eines Jagdscheins ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung der Jagd oder des Jagd- oder Forstschatzes gehalten werden, sofern nicht die Hundehaltung steuerfrei ist. Die Steuerermäßigung tritt nur ein, wenn die Hunde die Brauchbarkeitsprüfung oder eine ihr gleichgestellte Prüfung nach § 21 der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Jagdgesetzes mit Erfolg abgelegt haben.

(4) Die Steuerermäßigung nach Abs. 1 kann nur für jeweils einen Hund des Steuerpflichtigen beansprucht werden. Sind sowohl die Voraussetzungen des Abs. 1 Nr. 1 als auch des Abs. 1 Nr. 2 erfüllt, wird die Steuer nur einmal ermäßigt.

§ 7 Züchtersteuer

(4) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse in zuchtfähigem Alter, darunter eine Hündin, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer für Hunde dieser Rasse in der Form der Züchtersteuer erhoben. § 2 Nr. 1 Buchstabe a) bleibt unberührt.

Protokoll der Sitzung DES GEMEINDERATES der Gemeinde Pechbrunn	Sitzungstag 11.09.2024
	Die Einladung erfolgte ordnungsgemäß.
Anzahl der Mitglieder: 13	

- (5) Die Züchtersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte des Steuersatzes nach § 5.
- (6) Werden Hunde gezüchtet, die in der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit in der jeweils geltenden Fassung in § 1 aufgeführt sind, wird eine ermäßigte Züchtersteuer nicht gewährt.

§ 8

Allgemeine Bestimmungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung

- (3) Steuerermäßigungen werden auf Antrag gewährt. Der Antrag ist bis zum Ende des Kalenderjahres zu stellen, für das die Steuerermäßigung begehrt wird. In dem Antrag sind die Voraussetzungen für die Steuerermäßigung darzulegen und auf Verlangen der Gemeinde glaubhaft zu machen. Maßgebend für die Steuerermäßigung sind die Verhältnisse zu Beginn des Kalenderjahres. Beginnt die Hundehaltung erst im Laufe des Kalenderjahres, so ist dieser Zeitpunkt entscheidend.
- (4) Für Kampfhunde wird keine Steuerbefreiung nach § 2 Nr. 7 und 8 und keine Steuerermäßigung (§ 6) gewährt.

§ 9

Entstehung der Steuerpflicht

Die Steuerpflicht entsteht mit Beginn des jeweiligen Kalenderjahres oder – wenn der Steuertatbestand erst im Verlauf eines Kalenderjahres verwirklicht wird – mit Beginn des Tages, an dem der Steuertatbestand verwirklicht wird.

§ 10

Fälligkeit der Steuer

Die Steuerschuld ist mit der auf das Kalenderjahr entfallenden Steuer fällig am 01. April eines jeden Kalenderjahres, frühestens jedoch einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides.

§ 11

Anzeigepflichten

- (6) Wer einen über vier Monate alten Hund hält, muss ihn innerhalb eines Monats nach Anschaffung unter Angabe von Herkunft, Alter und Rasse, sowie unter Angabe, ob die Hundehaltung zu einem Zweck im Sinne des § 2 erfolgt, und gegebenenfalls unter Vorlage geeigneter Nachweise der Gemeinde melden.
- (7) Wer einen unter vier Monate alten Hund hält, muss ihn innerhalb eines Monats nach Vervollendung des vierten Lebensmonats des Hundes unter Angabe von Herkunft, Alter und Rasse sowie unter Angabe, ob die Hundehaltung zu einem Zweck im Sinne des § 2 erfolgt, und gegebenenfalls unter Vorlage geeigneter Nachweise der Gemeinde melden.

Protokoll der Sitzung DES GEMEINDERATES der Gemeinde Pechbrunn	Sitzungstag 11.09.2024
	Die Einladung erfolgte ordnungsgemäß.
Anzahl der Mitglieder: 13	

- (8) Zur Kennzeichnung eines jeden angemeldeten Hundes gibt die Gemeinde eine Hundesteuermarke aus, die der Hund außerhalb der Wohnung des Hundehalters oder seines umfriedeten Grundbesitzes stets tragen muss. Der Hundehalter ist verpflichtet, einem Beauftragten der Gemeinde die Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen; werden andere Personen als der Hundehalter mit dem Hund angetroffen, sind auch diese Personen hierzu verpflichtet.
- (9) Der steuerpflichtige Hundehalter (§ 3) soll den Hund innerhalb eines Monats bei der Gemeinde abmelden, wenn er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, wenn der Hund abhandengekommen oder tot ist, oder wenn der Halter aus der Gemeinde weggezogen ist.
- (10) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung weg oder ändern sie sich, ist das der Gemeinde innerhalb eines Monats anzuzeigen.

§ 12 Inkrafttreten

- (3) Diese Hundesteuersatzung tritt am 01. Januar 2025 in Kraft.
- (4) Mit Ablauf des 31. Dezember 2024 tritt die Hundesteuersatzung in der Fassung vom 03.11.1980 mit allen Änderungssatzungen außer Kraft.

Pechbrunn, den
GEMEINDE PECHBRUNN

Schübel
1. Bürgermeister

Beschlussfassung	Anwesend:	11
	Dafür:	11
	Dagegen:	-

Lfd. Nr. 12
- öffentlich -

31. Änderung des Regionalplans Oberpfalz-Nord; Neuaufstellung des sachlichen Teilschnitts BX 5 "Windenergie"; Beteiligungsverfahren vom 19.08. bis 31.10.2024

AZ: II/20-145-6162/3

Am 29.07.24 wird die Gemeinde Pechbrunn vom Regionalen Planungsverband über das öffentliche Beteiligungsverfahren und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange für die Änderung/ Neuauf-

**Protokoll der Sitzung
DES GEMEINDERATES
der Gemeinde Pechbrunn**

Sitzungstag **11.09.2024**

Die Einladung erfolgte ordnungsgemäß.

Anzahl der Mitglieder: 13

stellung des Teilabschnitts „Windenergie“ im Kapitel B X Energieversorgung informiert. Stellungnahmen können **bis 31.10.2024** abgegeben werden.

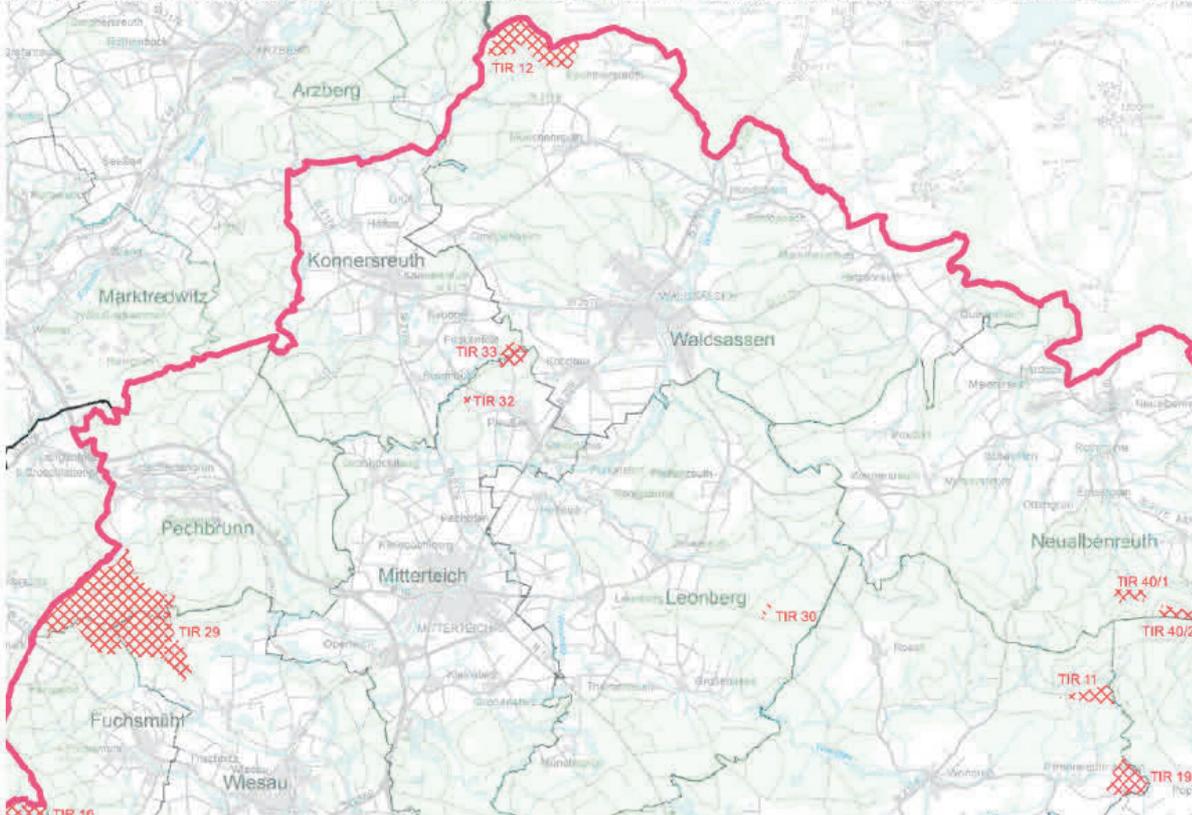
Die Beteiligungsunterlagen können auf der Homepage des Regionalen Planungsverbandes Oberpfalz-Nord (<https://www.oberpfalz-nord.de/aktuelles.htm>) sowie direkt auf der Homepage der Regierung der Oberpfalz, Höhere Landesplanungsbehörde (https://www.regierung.oberpfalz.bayern.de/service/landes_und_regionalplanung/regionalplanung/index.htm) -Region Oberpfalz-Nord (6) - Regionalplan – Fortschreibungen und Beteiligungsverfahren) abgerufen werden. Zudem erfolgt die Auslegung der Beteiligungsunterlagen bei der Regierung der Oberpfalz u.a. im Landratsamt Tirschenreuth.

Der Begründungsentwurf nimmt Bezug auf die veränderten energiepolitischen Zielsetzungen auf Bundesebene zur Sicherung der Energieversorgung aus erneuerbaren Quellen, vor allem auch der Ausbau der Windenergie hat eine erhöhte energiepolitische Gewichtung erfahren. Kern der bundesrechtlichen Regelungen ist die Verpflichtung der Länder, in einem Zwei-Stufen-Modell verbindliche Flächenbeitragswerte für Windenergie an Land auszuweisen. Bayern ist verpflichtet Flächenbeitragswerte von 1,1 % der Landesfläche bis 31.12.2027 bzw. 1,8 % der Landesfläche bis 31.12.2032 festzusetzen. Sofern die definierten Flächenbeitragswerte nicht erreicht werden, hätte dies eine generelle Privilegierung der Windenergie im Außenbereich zu Folge.

Im Gemeindebereich der **Gemeinde Pechbrunn** sind im Regionalplanungsentwurf als **Vorranggebiete für die Windenergie** vorgesehen:

TIR 29 "nördlich Fuchsmühl"

Auszug für Stadt Mitterteich, Gemeinde Leonberg und Gemeinde Pechbrunn aus Tektur Windenergie, Vorranggebiete, Entwurf vom 03/06.2024:



Protokoll der Sitzung DES GEMEINDERATES der Gemeinde Pechbrunn	Sitzungstag 11.09.2024
	Die Einladung erfolgte ordnungsgemäß.
Anzahl der Mitglieder: 13	

Vorranggebiete sind als Ziele der Raumordnung an solchen Orten ausgewiesen, an denen hinreichende Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass keine rechtlichen oder tatsächlichen Ausschlusskriterien der Windenergienutzung entgegenstehen und der Windenergienutzung entgegenstehende Belange (Restriktionskriterien) in ihrer Gewichtung hinter der baurechtlichen Windenergienutzung zurückstehen können. Sie stellt ein Angebot an restriktionsarmen Gebieten dar, in denen aufgrund der vorliegenden Informationen zur Windhöflichkeit ein wirtschaftlicher Betrieb von Windenergieanlagen zumindest nicht unwahrscheinlich ist. Die regionalplanerische Widmung als Vorranggebiet trifft keine Aussage über die Genehmigungsfähigkeit von konkreten Windenergieprojekten.

Der Ausbau der Windenergie soll in der Region Oberpfalz Nord auf Basis eines einheitlichen regionsweiten Steuerungskonzeptes erfolgen, das die genannten Belange berücksichtigt. Für die Ermittlung der Vorranggebiete der Windenergienutzung wurde ein Kriterienkatalog aus sogenannten harten Ausschlusskriterien (HK) und Restriktionskriterien (RK) erstellt.

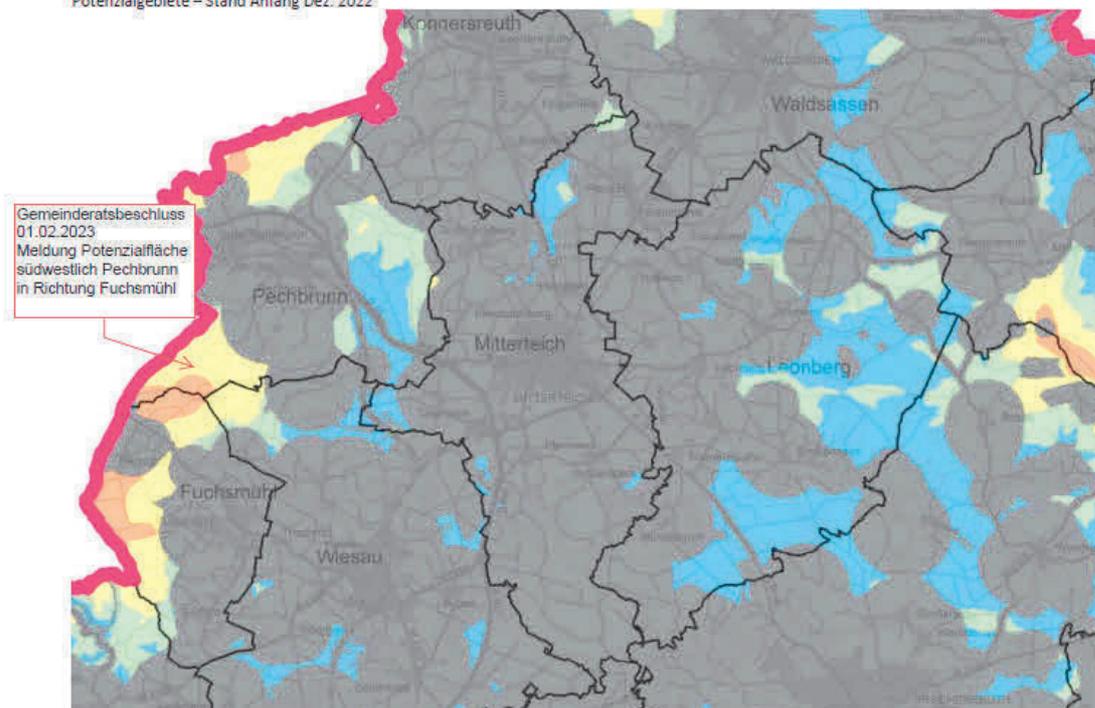
Vgl. hierzu den Kriterienkatalog sowie die im Fortschreibungsentwurf veröffentlichten Karten und die im Umweltbericht enthaltenen Standortbögen zu den einzelnen Vorranggebieten.

Hinweis: Alle mit dem Fortschreibungsentwurf veröffentlichten Unterlagen sind im Ratsinformationssystem eingestellt.

Weitere Hinweise der Verwaltung:

Für die Erarbeitung der Gebietskulisse des Regionalplanungsentwurfs Oberpfalz-Nord wurden die Mitgliedsgemeinden frühzeitig eingebunden. Die Gemeinden wurden aufgefordert geeignete Flächenvorschläge zu den aufgezeigten Potenzialgebieten, Stand Anfang Dez. 2022, zu melden. **Der Gemeinderat hat sich in seiner Sitzung am 01.02.2023 intensiv damit befasst und Potenzialflächen südwestlich Pechbrunn in Richtung Fuchsmühl als Flächenvorschläge gemeldet.**

Auszug für Stadt Mitterteich, Gemeinde Leonberg und Gemeinde Pechbrunn aus Regionalplan Region 6: Windenergienutzung
Potenzialgebiete – Stand Anfang Dez. 2022



**Protokoll der Sitzung
DES GEMEINDERATES
der Gemeinde Pechbrunn**

Sitzungstag **11.09.2024**

Die Einladung erfolgte ordnungsgemäß.

Anzahl der Mitglieder: 13

Anfang des Jahres wurde die Gemeinde über einen Zwischenstand über die Flächenmeldungen bzw. weiterer Prüfflächen, Arrondierungen informiert, die einer strategischen Umweltprüfung unterzogen wurden (SUP). Gegenstand der SUP ist die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen der Regionalplanänderung auf Menschen einschließlich der menschlichen Gesundheit Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern. Wesentliches Kriterium der Auswahl der Prüfflächen war neben den kommunalen Belangen insbesondere die Windgüte gemäß Kriterienkatalog. Soweit geeignete Potenzialflächen vorlagen wurde zudem darauf geachtet, möglichst in allen Kommunen Prüfflächen zu identifizieren. Hierdurch sollte eine ausgewogene Verteilung der Prüfflächen über die Region bestmöglich gewährleistet und der Windenergie in der Planungsregion Oberpfalz-Nord substantiell Raum verschafft werden. Gleichzeitig sollte einer Überbeanspruchung einzelner Teilregionen entgegengewirkt werden.

Auszug für Stadt Mitterteich, Gemeinde Leonberg und Gemeinde Pechbrunn über den Zwischenstand der Flächenmeldungen zur strategischen Umweltprüfung (SUP) - Stand Jan. 2024



Nachdem von den zuständigen Fachressorts Mitte 2023 grundlegende Informationen für die Bewertung der Prüfflächen durch die SUP-Fachstellen herausgegeben wurden – hierunter insbesondere die Dichtezentren kollisionsgefährdeter Vogelarten im Hinblick auf den Artenschutz sowie eine Liste besonders landschaftsprägender Denkmäler in Bayern im Hinblick auf den Denkmalschutz – wurde das sogenannte „Scoping zur Strategischen Umweltprüfung“ (SUP) durchgeführt. Den Ergebnissen der strategischen Umweltprüfung Rechnung tragend, wurden nach dem „Scoping“ zahlreiche Änderungen in den vorliegenden Fortschreibungsentwurf eingearbeitet.

Dem nachfolgenden Tabellenausschnitt aus dem Umweltbericht zu den Flächen im Bereich der VG Mitterteich ermöglicht einen Überblick zu den Flächen, welche aufgrund der genannten fachlichen Belange in ihren Abgrenzungen geändert bzw. nicht weiterverfolgt wurden.

Protokoll der Sitzung DES GEMEINDERATES der Gemeinde Pechbrunn	Sitzungstag 11.09.2024
	Die Einladung erfolgte ordnungsgemäß.
Anzahl der Mitglieder: 13	

Tabelle 4: Im Zusammenhang mit dem „Scoping“ vorgenommene Anpassungen an geplanten Vorranggebieten

TIR 29	Zuschnitt auf Biotope
TIR 30	Zuschnitt auf Dichtezentrum 25, Wasserschutzgebiet VIII
TIR 32	Zuschnitt auf Dichtezentrum 25 - Seeadler
TIR 33	Anpassung an Gemeindegrenze

Tabelle 5: Im Zusammenhang mit dem „Scoping“ nicht weiterverfolgte Prüfflächen

TIR 31	Dichtezentrum 25 - Seeadler
---------------	-----------------------------

Die jeweiligen Gemeinden sollten aufgrund der raumbedeutsamen Wirkung von Windenergieanlagen auch die im Fortschreibungsentwurf vorgesehenen Vorranggebiete der angrenzenden Gemeinden und der gesamten Region Oberpfalz Nord im Blick haben.

Im Verordnungsentwurf werden die positiven und negativen Auswirkungen der überörtlich raumbedeutsamen Windenergieanlagen aufgeführt (z.B. unerschöpfliche Energiequelle, keine Treibhausgase oder Luftschadstoffe, hohe Erträge, Fremdkörper in der Landschaft, Lärm, Schattenwurf, optische Beeinträchtigungen). Belange des Immissionsschutzes, Landschaftspflege, Natur- und Artenschutz, Gewässerschutz, Denkmalschutz, Bodenschutz können betroffen sein. Der Schutz vor Immissionen, die Sicherung kommunaler Entwicklungspotenziale sowie die breite Beteiligung auf Bürgerebene sind wichtige Grundvoraussetzungen zur Akzeptanz der mit der Energiewende verbundenen Herausforderungen. Die Attraktivität des ländlichen Raums, welcher die Region Oberpfalz-Nord kennzeichnet darf als Lebens-, Wohn- und Wirtschaftsstandort sowie als Erholungs- und Tourismusraum, sowie als Naturraum nicht unverhältnismäßig belastet und zersiedelt werden. Umso mehr ist es erforderlich von den Möglichkeiten Gebrauch zu machen, die Windenergienutzung unter Aussparung sensibler Landschaftsbereiche auf raumverträgliche Standorte zu lenken. Im Hinblick auf die regionalwirtschaftliche Bedeutung ist die verstärkte Windenergienutzung grundsätzlich positiv zu bewerten.

Dem hohen Nutzungsinteresse stehen eine Vielzahl von konkurrierenden Raumannsprüchen gegenüber. Aspekte der Nachhaltigkeit, Der (flächen-)Effizienz sowie der Eingriffsminimierung sollten besondere Beachtung finden.

Mit Stand vom 15.01.2024 befanden sich in der Region Oberpfalz-Nord 61 Windenergieanlagen mit einer installierten Leistung von ca. 140 MW, u.a. stellte der östliche Landkreis Tirschenreuth bislang einen Schwerpunkt bei der Errichtung von Windenergieanlagen dar.

Insgesamt sieht der Regionalplanungsentwurf mit Tekturkarte vom 03.06.2024 für die Region Oberpfalz-Nord die Ausweisung von 195 Vorranggebieten für Windenergie vor. Mit einem Gesamtflächenumfang von rd. 15.528 ha werden somit 2,9 % der Regionsfläche als Flächen für Windenergieanlagen vorgesehen.

Protokoll der Sitzung DES GEMEINDERATES der Gemeinde Pechbrunn	Sitzungstag 11.09.2024
	Die Einladung erfolgte ordnungsgemäß.
Anzahl der Mitglieder: 13	

Tabelle 1: Flächenanteile der Vorranggebiete in den jew. Landkreisen und kreisfreien Städten

Planungsregion Oberpfalz-Nord	2,9 %
Landkreis Amberg-Weizsach	2,8 %
Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab	3,3 %
Landkreis Schwandorf	3,1 %
Landkreis Tirschenreuth (ohne Waldershof)	2,6 %
kreisfreie Stadt Amberg	2,2 %
kreisfreie Stadt Weiden i.d.OPf.	0,9 %

Das Landratsamt Tirschenreuth hat auf die Möglichkeit der Beratung der etz Nordoberpfalz, das für den Landkreis als Windkümmerer tätig ist, aufmerksam gemacht, falls Fragen und Informationen für eine Stellungnahme zu den Entwicklungen im Regionalen Planungsverband benötigt werden.

Nach Auswertung/Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen zum Fortschreibungsentwurf werden die Gemeinden erneut beteiligt.

Die veröffentlichten Unterlagen beinhalten eine aktualisierte Potenzialflächenkarte /-analyse mit Erläuterung für evtl. weitere Flächenmeldungen.

Beschluss:

Der Gemeinderat hat zum Fortschreibungsentwurf keine Einwendungen und stimmt diesem zu.

Beschlussfassung	Anwesend:	11
	Dafür:	11
	Dagegen:	-

Protokoll der Sitzung DES GEMEINDERATES der Gemeinde Pechbrunn	Sitzungstag 11.09.2024
	Die Einladung erfolgte ordnungsgemäß.
Anzahl der Mitglieder: 13	

Lfd. Nr. 13
- öffentlich -

Antrag auf Baugenehmigung: Anbau Sommergarten und Schuppen, Am Trottacker 10, 95701 Pechbrunn (Fl.-Nr. 253/25 Gemarkung Groschlattengrün)

AZ: BV.-Nr. 07/24 Pe

Das Bauvorhaben befindet sich im Geltungsbereich des rechtsverbindlichen qualifizierten Bebauungsplanes „Quellenweg“ der Gemeinde Pechbrunn. Folglich sind die Festsetzungen dieses Bebauungsplanes zu beachten.

Zur rechtskonformen Realisierung des Vorhabens beantragen die Antragsteller eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes hinsichtlich einer Überschreitung der durch Bebauungsplan festgesetzten Baugrenze im südlichen Grundstücksbereich und der Dachneigung des Nebengebäudes (hier: Schuppen).

Die Antragsteller begründen die beantragte Befreiung wie folgt:

zur Überschreitung der Baugrenze

„Der Sommergarten kann als Terrassenüberdachung mit seitlichen Wind und Wetterschutz aus einzelnen Glasscheiben angesehen werden. Es ist kein dichter Wintergarten der beheizt wird und vergrößert somit auch nicht die Wohnfläche. Die Grundzüge der Planung werden durch die Abweichung nicht berührt, die Abweichung ist städtebaulich vertretbar und auch mit den öffentlichen Belangen vereinbar. Den nachbarlichen Interessen steht dies nicht entgegen.“

zu Pkt. 8.4 Gestaltung der baulichen Anlagen

Die Grundzüge der Planung werden nicht berührt, die Befreiung ist städtebaulich vertretbar und auch mit den öffentlichen Belangen vereinbar. Den nachbarlichen Interessen steht dies nicht entgegen.“

Für die Errichtung des Schuppens liegt weiterhin ein Antrag auf bauplanungsrechtliche Ausnahme hinsichtlich einer geplanten Überschreitung der Grenzbebauung vor – eine Entscheidung obliegt in diesem Fall im Rahmen der geltenden Zuständigkeitsregelungen der Unteren Bauaufsichtsbehörde (hier: Landratsamt Tirschenreuth).

Beschluss:

Das Einvernehmen wird erteilt.

Den erforderlichen Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Quellenweg“ wird zugestimmt.

Beschlussfassung	Anwesend:	11
	Dafür:	11
	Dagegen:	-

Protokoll der Sitzung DES GEMEINDERATES der Gemeinde Pechbrunn	Sitzungstag 11.09.2024
	Die Einladung erfolgte ordnungsgemäß.
Anzahl der Mitglieder: 13	

Lfd. Nr. 14 - öffentlich -

Antrag auf Baugenehmigung: Überdachung der Terrasse und des Carport sowie Pultdach über dem Eingang, Mitterteicher Straße 28, 95701 Pechbrunn (Fl.-Nr. 1874/13 Gemarkung Pechbrunn)

AZ: BV.-Nr. 08/24 Pe

Das Bauvorhaben befindet sich im Geltungsbereich des rechtsverbindlichen qualifizierten Bebauungsplanes „Westlich der Mitterteicher Straße“ der Gemeinde Pechbrunn. Folglich sind die Festsetzungen dieses Bebauungsplanes zu beachten.

Zur rechtskonformen Realisierung des Bauvorhabens beantragen die Antragsteller eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes hinsichtlich einer Überschreitung der durch Bebauungsplan festgesetzten Baugrenze (Pkt. „1.3 Bauweise und überbaubare Grundstücksflächen“).

Die Antragsteller begründen die beantragte Befreiung wie folgt:

„Die geplante Terrassenüberdachung steht in funktionalem Zusammenhang mit dem innerhalb der Baugrenzen errichteten Hauptgebäude und ist diesem sowohl baulich als auch räumlich untergeordnet; eine abweichende Situierung innerhalb der Baugrenzen ist aufgrund des bestehenden Hauptbaukörpers nicht möglich bzw. aufgrund der bestehenden baulichen Gegebenheiten nicht zweckmäßig. Unter Würdigung der Festsetzungen des Bebauungsplanes erfolgt der Anbau an das Hauptgebäude innerhalb der Baugrenzen und überschreitet diese nachfolgend lediglich geringfügig. Der Anbau der Terrassenüberdachung ist städtebaulich vertretbar, da dieser dem Hauptgebäude baulich und räumlich untergeordnet ist und auch mit geringfügiger Überschreitung der durch den Bebauungsplan festgesetzten Baugrenze weiterhin eine geordnete städtebauliche Entwicklung im Baugebiet gewährleistet ist. Die angrenzenden Grundstückseigentümer haben der Vorlage mit Unterschrift zugestimmt. Eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange ist nicht ersichtlich.“

Beschluss:

Das Einvernehmen wird erteilt.

Der erforderlichen Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Westlich der Mitterteicher Straße“ wird zugestimmt.

Beschlussfassung	Anwesend:	11
	Dafür:	11
	Dagegen:	-

Protokoll der Sitzung DES GEMEINDERATES der Gemeinde Pechbrunn	Sitzungstag 11.09.2024
	Die Einladung erfolgte ordnungsgemäß.
Anzahl der Mitglieder: 13	

Lfd. Nr. 15.1
- öffentlich -

Wünsche und Anregungen; Feuerwehrauto Pechbrunn

Gemeinderätin Döhler sagt, dass sie sich im Namen der Feuerwehr Pechbrunn beim Gemeinderat bedanken möchte. Das neue Feuerwehrauto wurde abgeholt und bereits zum großen Teil beladen. Hierfür nochmals vielen Dank an alle.

1. Bürgermeister Schübel sagt, dass er bereits zur Besichtigung vor Ort war. Das Fahrzeug sieht gut aus und war nach jetzigem Stand ein guter Kauf. Er bedankt sich bei der Abordnung, welche den langen Weg zur Abholung des Fahrzeugs auf sich genommen hat.

Der Gemeinderat nimmt davon Kenntnis.

Beschlussfassung	Anwesend:	11
	Dafür:	-
	Dagegen:	-

Vorsitzender:

Schriftführer:

Stephan Schübel
1. Bürgermeister

Marco Zeitler
Verwaltungsfachkraft